



Wer ein öffentliches Bauprojekt wegen Geldmangels stoppen will, muss gute Gründe dafür haben.

FOTO DPA

Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle

Aufhebung wegen mangelnder Finanzierbarkeit

Die Aufhebung wegen mangelnder Finanzierbarkeit setzt voraus, dass der Auftraggeber (1.) den Kostenbedarf mit der gebotenen Sorgfalt ermittelt hat. Weiter muss (2.) die Finanzierung des ausgeschriebenen Vorhabens bei Zuschlagung auch des günstigsten wertungsfähigen Angebotes scheitern oder jedenfalls wesentlich erschwert sein. Schließlich hat die Vergabestelle (3.) mögliche Alternati-

ven zur Aufhebung des Vergabeverfahrens zu erwägen, insbesondere ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht weniger einschneidende Maßnahmen als die Aufhebung des Verfahrens insgesamt rechtfertigt.

Der Auftraggeber muss (1.) zum einen die Kosten für die zu vergabende Leistung sorgfältig ermitteln. Zum anderen hat er zu beachten, dass die Kostenermittlung nur eine Schätzung ist. Der Auf-

traggeber hat deshalb für eine realistische Ermittlung des Kostenbedarfs einen ganz beträchtlichen Aufschlag auf den sich nach der Kostenschätzung ergebenden Betrag vorzunehmen. Der niedersächsische Vergabesenat beispielsweise hält eine Überschreitung der vertretbar geschätzten Kosten um rund 10,7 Prozent für ausreichend, um eine Aufhebung wegen fehlender Haushaltsmittel zu rechtfertigen.

Ferner darf die Vergabestelle (2.) nicht pauschal eine interne Budgetüberschreitung ohne substantiierte Darlegung und Begründung lediglich behaupten. Die mangelnde Finanzierbarkeit kann darauf beruhen, dass der Angebotspreis den freigegebenen Haushaltsmittelansatz für die ausgeschriebene Gesamtmaßnahme wesentlich übersteigt und weitere Haushaltsmittel nicht vorhanden sind. Die Überschrei-

tung eines verbindlich festgelegten Budgets ist substantiiert darzulegen. Maßgeblich ist stets die Finanzierbarkeit der Gesamtmaßnahme.

Schließlich hat der Auftraggeber (3.) sein Aufhebungsermessen ordnungsgemäß auszuüben. Der Auftraggeber hat deshalb zu erwägen, inwieweit andere Finanzierungsmöglichkeiten und gegebenenfalls auch ein gesteigerter Eigenkapitaleinsatz in Be-

tracht kommen. Als weniger einschneidende Maßnahmen ist gegebenenfalls auch eine Zurücksetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Bereitstellung der Vergabeunterlagen und eine Reduzierung des auszuscheidenden Leistungsumfanges zu prüfen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Landgericht verurteilt Landkreis

Privaten Entsorger entschädigen

Das Entsorgungsunternehmen Veolia hat in einem Rechtsstreit mit dem Landkreis Germersheim einen wichtigen Erfolg errungen. In einem mittlerweile rechtskräftig gewordenen Urteil des Landgerichts Landau in der Pfalz wurde der Landkreis zu einer Schadensersatzzahlung verurteilt.

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung beauftragte der Landkreis Germersheim im Jahr 2013 Veolia mit der Sammlung von PPK-Abfällen. Während Veolia mit der Firma SITA als Subunternehmer 100 Prozent der PPK-Menge sammelt und abliefern, zahlt der Landkreis Germersheim nur die Sammelleistung für den kommunalen Anteil in Höhe von 73 Volumen-Prozent der gesammelten PPK-Menge. Vereinbarungen mit den Dualen Systemen, um die Bezahlung der Sammlung des PPK-Anteils, der den Dualen Systemen zusteht (sogenannter Systembetreiberanteil), sicherzu-

stellen, sollte Veolia selbst abschließen. Da der Landkreis allerdings die Rechtsauffassung vertritt, dass die Dualen Systeme weder an der Menge noch an den Verwertungserlösen beteiligt werden müssten, weigerten sich die meisten Systeme, entsprechende Vereinbarungen mit Veolia abzuschließen.

Landkreis blockierte und verhinderte damit eine Ausgleichsregelung

Vor diesem Hintergrund wurden vom Landkreis 100 Prozent der von Veolia gesammelten PPK-Menge beansprucht. Da die Verhandlungen über eine Bezahlung von 100 Prozent der Sammelleistung an Veolia vom Landkreis abgebrochen worden waren, klagte Veolia. Durch die Blockadehal-

tung verhinderte der Landkreis, dass das Entsorgungsunternehmen mit den Dualen Systemen eine Ausgleichsregelung für den sogenannten „Systembetreiberanteil“ erreichen konnte.

Peter Kurth, Präsident des BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V., begrüßte das Urteil: „Am 15. Juni 2016 wurde der Landkreis Germersheim aufgrund von ‚schuldhafter Pflichtverletzung‘ zu einer entsprechenden Schadensersatzzahlung nebst Zinsen verurteilt. Die Kommunen müssen in ihren Ausschreibungsbedingungen auch ihren eigenen Verpflichtungen nachkommen und den Entsorgungsunternehmen ermöglichen, eine Ausgleichsregelung mit den Dualen Systemen zu erreichen.“

Das Urteil des Landgerichts Landau in der Pfalz ist nach Ablauf der vierwöchigen Berufungsfrist rechtskräftig geworden. > BSZ